



St. Gallen, 21. September 1993

Gemeinderat
9202 Gossau

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Ueberbauungsplan Negrelliweg

Mit dem Erlass sollen die Baulinien aus dem Jahr 1911 zwischen St. Gallerstrasse und Bachstrasse geändert werden. Anstelle der ursprünglich geplanten durchgehenden Strassenverbindung soll, abgesehen vom Teilstück Kirchstrasse-Tiefgarage, lediglich der Raum für eine Wegverbindung sichergestellt werden. Zum eingereichten Plan sind in zweierlei Hinsicht besondere Ausführungen zu machen:

1. Der Beauftragte für Fuss-, Rad- + Wanderwege im Planungsamt weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Teilplan Fuss-, Wander- und Radwegnetze des Gemeindestrassenplanes Gossau bisher weder genehmigt noch zur Vorprüfung eingereicht worden sei. Die Frist sei Ende Februar 1992 abgelaufen. Der geplante Negrelliweg werde wohl einen Teil dieses Netzes darstellen. Eine abschliessende Beurteilung sei deshalb nicht möglich.

Der Einwand ist grundsätzlich zutreffend. Der Gemeinderat ist anzuhalten, die Arbeiten am genannten Teilstrassenplan zügig zum Abschluss zu bringen. Damit wird sichergestellt, dass bei künftigen Plänen, die der Erstellung oder Erweiterung von Fuss- oder Radwegverbindungen dienen, eine Beurteilung im Gesamtrahmen vorgenommen werden kann. Da die Prüfung des vorliegenden Planes indes ergibt, dass aus Gründen der Sicherheit gemäss der Stellungnahme der Kantonspolizei keine Hindernisse entgegenstehen, kann der Erlass unter diesem Gesichtspunkt trotzdem schon genehmigt werden.

2. a) Nach Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes (SR 921.0, abgekürzt WaG; in Kraft seit 1.1.1993) ist beim Erlass oder bei der Revision von Nutzungsplänen eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Es ist festzuhalten, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche Wald ist oder nicht; handelt es sich um Wald, so sind Lage und Ausmasse sowie Koordinaten in einem Plan zu bezeichnen (Art. 12 der Waldverordnung, in Kraft seit 1.1.1993). Mit dem Waldfeststellungsverfahren wird demnach in positivem Sinn festgelegt, welche Flächen in welchem Umfang als Wald im Sinn der Waldgesetzgebung gelten; im Sinn einer negativen Feststellungsverfügung wird festgehalten, dass im übrigen auf dem fraglichen Plangebiet keine Bestockungen vorhanden sind, die als Wald gelten könnten und nach Art. 13 Abs. 2 WaG auch nie mehr Wald werden können.

b) Der vorliegende Erlass enthält keine derartige Waldfeststellung. Es finden sich innerhalb des Plangebietes oder unmittelbar angrenzend an das Plangebiet keine Bestockungen, die als Waldareal gelten könnten. Demnach hätte sich die Waldfeststellung auf die Feststellung "Nichtwald" beschränkt. Hinzu kommt, dass die öffentliche Auflage bereits im September 1992 erfolgte, somit vor Inkrafttreten des Waldgesetzes.

Unter diesen Umständen kann auf eine nochmalige öffentliche Auflage zwecks Waldfeststellung ausnahmsweise verzichtet werden.

Die - negative - Waldfeststellung für das Plangebiet ist im Rahmen

der Waldfeststellung für das ganze Baugebiet nachzuholen, womit der Mangel dannzumal geheilt werden kann. Der Ueberbauungsplan ist indes mit folgendem Zusatz zu versehen: "Keine Waldfeststellung nach Art. 10 WaG erfolgt." Der Gemeinderat wird darauf hingewiesen, dass inskünftig beim Erlass oder bei der Aenderung von Nutzungsplänen (Baureglement, Zonenplan, Ueberbauungs- oder Gestaltungsplan) das Verfahren betreffend Waldfeststellung nach Art. 10 WaG stets mitzuberücksichtigen ist.

Im übrigen ist der eingereichte Erlass recht- und zweckmässig. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt. Der Gemeinderat wird angehalten, die Arbeiten am Teilplan Fuss-, Wander- und Radwegnetze des Gemeindestrassenplanes zügig zum Abschluss zu bringen.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Kantonsforstamt, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)